

# RS OGH 1987/9/15 4Ob562/87, 5Ob129/08v, 5Ob249/12x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1987

## Norm

ABGB §833 A  
ABGB §836 B  
ABGB §838a  
WEG 2002 §19  
WEG 2002 §28

## Rechtssatz

Das Gesetz betrachtet die Selbstverwaltung durch die Teilhaber als den Normalfall, die Verwaltung durch einen hiezu bestellten Verwalter hingegen als die Ausnahme; Selbstverwaltung bedeutet aber die gemeinsame Verwaltung durch alle Teilhaber.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/87  
Entscheidungstext OGH 15.09.1987 4 Ob 562/87
- 5 Ob 129/08v  
Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 129/08v  
Beisatz: Selbstverwaltung liegt vor, solange die Eigentümergemeinschaft nach dem Mehrheitswillen ihrer Teilhaber die Verwaltung selbstverantwortlich führt, auch wenn einzelne Aufgaben von bestimmten Wohnungseigentümern wahrgenommen werden. (T1); Beisatz: Die Selbstverwaltung der Miteigentümer, die in § 833 ABGB geregelt ist, gilt grundsätzlich auch für die Eigentümergemeinschaft und ist sogar als Normalfall der Verwaltung konzipiert. (T2); Beisatz: Hier: Wohnungseigentümer. (T3)
- 5 Ob 249/12x  
Entscheidungstext OGH 14.02.2013 5 Ob 249/12x  
Veröff: SZ 2013/18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013394

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)